



Satzung

des

Alfa Romeo Club

Teltow – Fläming e.V.

Satzung des Alfa Romeo Club Teltow-Fläming e.V. beschlossen am 20.09.1996.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.0 Der Verein führt den Namen

Alfa Romeo Club Teltow – Fläming e.V.

1.1 Der Gerichtsstand ist Luckenwalde.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

2.0 Der Zweck der Vereinigung ist:

- a) der Zusammenschluss von Personen, welche ideelle Ziele des Kraftfahrwesens, speziell der Marke Alfa Romeo, verfolgen,
- b) Pflege und Förderung der motorisierten Touristik,
- c) die Zusammenarbeit mit ADMV, DEKRA, Verkehrswacht und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit im Interesse und Nutzen aller Verkehrsteilnehmer,
- d) die enge Zusammenarbeit und Unterstützung der in der Gründung befindlichen Alfa Romeo Clubs im Land Brandenburg

2.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

2.2 Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist unstatthaft.

§ 3

Mitgliedschaft

3.0 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden (Vollendung des 18. Lebensjahres),
- b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitritterklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei positiver Entscheidung ist eine Satzung beizufügen. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zu einer Ablehnung geführt haben, zu benennen.
- c) Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.

3.1 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand erklärt werden und bedarf der Zustimmung von mindestens 50 % der eingetragenen Mitglieder,
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit den Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder sonstiges vereinsschädigendes Verhalten an den Tag legt. Der Ausschluss erfolgt mit einem mit einfacher Mehrheit vom Vorstand zu fassenden Beschluss, der dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben bekannt gegeben ist. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Ist der Zugang nicht nachweisbar oder konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden, oder wurde der Einschreibbrief bei der Post niedergelegt, so beginnt die 2-Wochen-Frist drei Tage nach Aufgabe durch den Vorstand bei der Post. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung begründen. Die Pflicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages bleibt bestehen.
- d) Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

3.2 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann in eine Funktion innerhalb des Clubs gewählt werden.

3.3 Pflichten der Mitglieder

3.3.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und in deren Rahmen getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

3.3.2 Von den Mitgliedern wird ein vorbildliches Verhalten im Straßenverkehr sowie bei Teilnahme als Besucher von Motorsportveranstaltungen erwartet.

§ 4

Mitgliedsbeitrag / Aufnahmegebühr

4.0 Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 DM zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu begleichen. Der Verein ist nicht verpflichtet, zur Zahlung aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat vierteljährlich auf das Geschäftskonto des Vereins zu erfolgen.

§ 5

Organe des Vereins

5.0 Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

6.0 Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer
dem Pressesprecher und
dem Verantwortlichen für das Ressorts Veranstaltungen.

6.1 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

6.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzusetzen, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

6.4 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins gerichtet sein. Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

7.0 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung stattfinden.

7.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

7.3 Zur Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der eingetragenen Mitglieder erforderlich.

7.4 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Kassen- und Rechnungswesen

8.0 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8.1 Die Führung der Kasse (Banknoten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgt durch den Kassierer unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

8.2 Die Prüfung der Kasse (Banknoten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, obliegt den Revisoren. Die Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. S sind jeweils zwei Revisoren zu wählen. Mitglieder des Vorstandes dürfen keinen Revisoren sein. Es haben jährlich mindestens zwei Prüfungen stattzufinden. Zur Jahreshauptversammlung ist ein Finanzbericht vorzulegen.

§ 9

Auflösung des Vereins

9.0 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des ...“ einberufen wurde.

9.1 Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit - der selben Tagesordnung – einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

9.3 Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen des Clubs dem SOS Kinderdorf Brandenburg überschrieben, es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 23.09.1996 beschlossen und wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.